Annahmestellen: Dresden-Altst.: Alle Annoncen-Expeditionen, G. Hertzschuch, Dresden-A., Sedan-Straße 9. Dresden-Neustadt: C. Heinrich, Kleine Meißner Gasse Nr. 4. Hilldorn'sche Buchdruckerei, Dresden-Neust., Leipziger Str. 110, R. Gielsch Nchf. (P. Schmidt), Annonc.-Exp., Dresd.-N., Lutherpl. 1, G. Kohl in Reichsdorf. Hugo Richter in Röhrsdorf. F. L. Herold, Moritzburg, neben dem Postamt. — Otto Dittrich in Reichenbert. — F. Müller in Leubnitz-Neuostra Friedelstr. 6, pt. — Emil Nollau in Radebeul. — Rud. Grimm in Dr.-Wölfnitz. — Fried. Teuchert in Cossebaude. — Otto Kunath in Cotta. — Frau verw. Richter, Loschwitz, Grundstr. 12, Friedr. Wilh. Stötzner in Pillnitz, Bruno Schneider in Schönfeld, sowie sämtliche Annoncen-Expeditionen Deutschlands.

Sächsische Dorfzeitung und Elbgaupresse

Amtsblatt

für die **Kgl. Amtshauptmannschaften Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt, das Kgl. Amtsgericht Dresden,**
für die Kgl. Superintendentur Dresden II, die Kgl. Forstrentämter Dresden, Moritzburg,
für die **Gemeinden**
Laubegast, Tolkewitz, Dobritz, Wachwitz, Niederpoyritz, Hosterwitz, Pillnitz, Leubnitz-Neuostra und **Cossebaude.**
Publikations-Organ für Blasewitz, Loschwitz, Rochwitz, Weisser Hirsch und Bühlau.
Lokal-Anzeiger für die **Lössnitzgemeinden, Dresden-Striesen** und **Neugruna.**

Erscheint jeden Wochentag nachm. 5 Uhr für den folgenden Tag. Anzeigen-Annahme erfolgt bis mittags 12 Uhr. Inseratenpreis: die 6-mal. Petitzeile 20 Pf., kleine Anzeigen 15 Pf., die Reklamezeile 50 Pf. Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmter Stelle wird keine Garantie übernommen.
Die Bezugsgebühr beträgt
durch die Post bezogen: vierteljährlich 1 M. 80 Pf. monatlich 60 „
bei freier Lieferung ins Haus vierteljährl. 2 „ 22 „ monatlich 74 „
durch unsere Boten: vierteljährl. 2 M. — Pf. frei ins Haus monatlich 70 „ „ „ „
Die „Sächsische Dorfzeitung u. Elbgaupresse" ist zu beziehen durch die kaiserl. Postanstalten, die Landbriefträger u. durch unsere Boten.

Fernsprecher: Amt Dresden Nr. 809.

Telegramm-Adresse: Elbgaupresse Blasewitz.

Beilagen: „Illustriertes Unterhaltungsblatt" ★ „Nach Feierabend" ★ „Haus- und Gartenwirtschaft" ★ „Fremden-Liste".

Druck und Verlag: Elbgau-Buchdruckerei und Verlagsanstalt Hermann Beyer & Co., Blasewitz; verantw. Redakteur: Wilh. v. Buttlar, Blasewitz.

Nr. 2. | **Donnerstag, den 3. Januar 1907.** | **69. Jahrg.**

Redaktionsschluß: 2 Uhr Mittags.
Sprechstunde der Redaktion: 5—6 Uhr Nachmittags.

Neueste Ereignisse.

Der Führer der Nationalliberalen Bassermann ist nunmehr als Kandidat sämtlicher nationalen Parteien im schlesischen Wahlkreise Rothenburg-Hoyerswerda aufgestellt worden und hat die Kandidatur angenommen. Seine Wahl scheint gesichert. Für Koburg hat Bassermann infolgedessen die Kandidatur abgelehnt.

Großadmiral von Köster ist in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt worden. Er ist in Anerkennung der dem Kaiser geleisteten langjährigen Dienste auch ferner in der Marineranglisse zu führen.

Der bayerische Verkehrsminister hat für die pfälzischen Eisenbahnen die Einführung der vierten Wagenklasse genehmigt.

Bei Haussuchungen in Petersburg und Moskau fiel der Polizei eine Liste von 27 hohen Staatsbeamten in die Hände, deren Ermordung von den Anarchisten geplant ist. Auch auf eine Privatkonferenz der Minister war ein Attentat beabsichtigt.

Nationale Politik und Fraktionspolitik.

Die Zentrumspresse tut jetzt so, als ob durch die neuesten günstigen Nachrichten über die Unterwerfung der Bondelszwarts nachträglich die Haltung des Zentrums im Reichstage gerechtfertigt worden und die Auflösung des Reichstages unbegründet gewesen sei. Wie liegen in Wahrheit die Dinge?

In der Kommission und im Plenum war von Vertretern des großen Generalstabs erklärt worden: der Krieg wird wahrscheinlich bald zu Ende gehen, wir dürfen den Süden nicht aufgeben, es bedarf nur noch einer letzten Anstrengung, um der gefährlichen Banden Herr zu werden: Oberst von Deimling hat schon Tausende von Soldaten, die entbehrlich geworden waren, in die Heimat geschickt und wird damit fortfahren, je nach den Fortschritten der Kriegsoperationen; wir können uns aber nicht festlegen auf bestimmte Termine und bestimmte Zahlen für die Truppenverminderung, denn das baldige Ende des Krieges ist nur wahrscheinlich, nicht gewiß.

Dasselbe sagte der Reichskanzler. Der Zentrumsführer Spahn sprach auch sein volles Vertrauen in den ehrlichen Willen des Truppenkommandos aus. Trotzdem verblieb das Zentrum bei dem Antrag, die Stärke der Schutztruppe für die Zeit vom 1. April ab gesetzlich festzulegen, und lehnte den freisinnigen Antrag, der eine Bindung des Kommandos auf eine bestimmte Zahl vermied, ab. Das Zentrum war also eigensinnig, es wollte nach den Enthüllungen über die Einmischung von Zentrumsabgeordneten in den inneren Kolonialdienst seine Macht als stärkste Partei fühlen lassen, stark auch deswegen, weil ihr die Sozialdemokratie immer für die Bildung einer Oppositionsmehrheit zur Hand ist.

Solche Proben macht man nicht, wenn es sich um die Waffenehre und das Ansehen der Nation handelt, und eine Regierung, die sich das gefallen ließe, verlöre ihre Autorität. Daß die von den Vertretern des Generalstabs in Aussicht gestellte günstige Wendung auf dem Kriegsschauplatze so bald eingetreten ist, verstärkt also nur die Ansicht, wie kleinlich und willkürlich die Haltung des Zentrums war. Man sagt, daß bis zur dritten Lesung noch ein Handelsgeschäft mit dem Zentrum zu machen gewesen wäre. Sehr wahrscheinlich. Aber daß sich der Reichskanzler und die verbündeten Regierungen darauf nicht einlassen wollten, hat gerade in allen nationalen Kreisen den besten Eindruck gemacht.

Die Unterwerfung der Bondelszwarts.

Nach alter Gewohnheit benutzen einige liberale Blätter die erfreuliche Nachricht von der Unterwerfung der Bondelszwarts als Anlaß, der Reichsregierung in den Rücken zu fallen. In einer dieser Preßäußerungen wird eine Rechtfertigung des Zentrums wegen seiner Haltung am 13. Dezember unternommen, wie sie kein Zentrumsmann besser zustande gebracht hätte. Die Tatsache, daß sämtliche liberalen Abgeordneten in den entscheidenden Abstimmungen fest zur Regierung gestanden haben, wird mit der Ausrede zu beseitigen versucht, daß sie von der Regierung über die Sachlage in Südwestafrika im unklaren gehalten worden seien.

In Wirklichkeit hat die Regierung die Situation auf dem Kriegsschauplatz nicht verschleiert, sie hat die Möglichkeit eines schnellen Endes des Aufstandes durchaus in ihre Berechnung gezogen und war daher auch durch die letzten günstigen Nachrichten keineswegs überrascht. Zum Beweise dafür dienen die Ausführungen, die der Oberstleutnant Kuhl vom Großen Generalstab am 7. Dezember in der Kommission machte:

„Ueber den Verlauf kriegerischer Ereignisse kann man nicht prophezeien, doch ist begründete Aussicht vorhanden,

Die Rechte des Gläubigers im Konkurse.

(Nachdruck verboten.)

F. F.) Wie oft kommt nicht der Geschäftsmann, selbst der vorsichtigste, in die Lage, Geld durch den Konkurs eines anderen einzubüßen! Der moderne Handelsverkehr nimmt ja in ungleich größerem Umfange als früher den Kredit in Anspruch! Kassageschäfte sind bei größeren Lieferungen nur selten, gewöhnlich wird ein längeres Zahlungsziel in Anspruch genommen bezw. Dreimonatsakzepte oder noch langfristigere Papiere in Zahlung gegeben. Dieser Zeitraum genügt aber bei der stets wechselnden Konjunktur und der täglich zunehmenden Konkurrenz im Handel, um einen Geschäftsmann, der bislang kreditwürdig war, geschäftlich zu ruinieren. Er meldet Konkurs an, und es entsteht nunmehr für den Gläubiger, der Waren geliefert und Zahlung nicht erhalten hat, die Frage: Wie habe ich mich zu verhalten und welche Rechte stehen mir als Konkursgläubiger zu? Hierauf soll das Nachstehende Antwort geben.

Zunächst ist oberster Grundsatz, daß man während der Dauer des Konkursverfahrens gegen das Vermögen desjenigen, der in Konkurs geraten ist (des Gemeinschuldners) nicht mit Arrest oder Pfändung vorgehen darf. Man kann überhaupt sich ein Verzeichnis, das vom Konkursgericht geführt wird, und in welches alle Forderungen der Reihe nach, wie sie angemeldet werden, eingetragen werden. Auf diesen Weg ist der Gläubiger verwiesen. Bei der Anmeldung selbst ist Folgendes zu beachten. Das Gericht erläßt sofort nach der Konkurseröffnung in den Amtsblättern eine Bekanntmachung, in der es den Namen des Konkursverwalters mitteilt und gleichzeitig die einzelnen Konkurstermine und die Anmeldefrist bestimmt. Im Konkursverfahren finden regelmäßig mindestens 3 Termine statt: der Wahltermin, der Prüfungstermin und der Schlußtermin. Im ersten Termin zu erscheinen, empfiehlt sich für jeden Konkursgläubiger. Im Wahltermine berichtet nämlich der Konkursverwalter über den Stand der Sache und die bisher ergriffenen Maßregeln. Der Gläubiger kann sich also, wenn er in diesem Termine erscheint, ein Bild davon verschaffen, wie ungefähr die Sache steht und welche Aussichten sich bieten. Zu den übrigen Terminen zu gehen, verlohnt sich für den Gläubiger nicht. Der Schlußtermin hat gar kein Interesse für ihn, wenn er nicht etwa die Schlußrechnung des Verwalters, die aber regelmäßig in Ordnung ist, überdies auch schon vom Konkursgericht nachgeprüft wird, aus irgend einem Grunde bemängeln will; das Recht dazu steht ihm nämlich an sich zu. Der Prüfungstermin ist nun allerdings der wichtigste im ganzen Konkursverfahren, da er über das Schicksal der einzelnen angemeldeten Konkursforderungen entscheidet. Der Konkursverwalter erkennt nämlich in diesem Termine die angemeldeten Forderungen, die aus der Tabelle der Reihe nach von dem Konkursrichter verlesen werden, entweder an oder er bestreitet sie. Erkennt er sie an, so werden sie in die Tabelle als festgestellt eingetragen, womit dem Gläubiger das Recht auf prozentuale Befriedigung aus der Konkursmasse erwächst. Bestreitet der Konkursverwalter aber eine angemeldete Forderung, d. h. also, will er sie nicht aus der Masse befriedigen, so erfährt das der Gläubiger, der nicht im Prüfungstermin anwesend war, schon rechtzeitig genug! Das Gericht teilt es ihm nämlich alsbald mit. Dann hat sich der Gläubiger an den Konkursverwalter direkt zu wenden. Er kann diesen auf Anerkennung seiner Forderung zur Konkurstabelle verklagen. Das empfiehlt sich aber zunächst durchaus nicht, da der Gläubiger, abgesehen davon, daß eine Klage Zeit und Geld kostet, noch gar nicht weiß, weshalb der Verwalter seine Forderung bestritten hat. Das kann aus Irrtum oder sonst einem Grunde geschehen sein, über den der Gläubiger, wenn er selbst zum Verwalter geht, diesen aufklären und dadurch herbeiführen kann, daß der Konkursverwalter nachträglich dem Gericht schriftlich oder mündlich anzeigt, daß er die Forderung doch noch anerkenne, womit dann die Tabelle berichtigt und die Sache für den Gläubiger in Ordnung gebracht ist. Im Prüfungstermin kann es übrigens dem Gläubiger auch passieren, daß seine Forderung gar nicht geprüft oder aber, daß seine Forderungsanmeldung vom Gericht einfach zurückgewiesen wird. — Wenn nämlich der Gläubiger die vom Gericht bestimmte Anmeldefrist versäumt, und erst nach Ablauf derselben seine Forderung angemeldet hat, so kann der Verwalter oder irgend ein Konkursgläubiger, der im Prüfungstermin anwesend ist, der Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung widersprechen. Der Erfolg ist dann der, daß ein neuer Termin zwecks Prüfung dieser nachträglich angemeldeten Forderung bestimmt wird und der Gläubiger die Kosten dieses Termins zu bezahlen hat. Die Forderungsanmeldung wird vom Gericht zurückgewiesen, wenn sie den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht. Sie muß in jedem Falle den Betrag, den der Gläubiger vom Gemeinschuldner zu fordern hat, genau in Reichswährung ausgedrückt angeben und überdies die Angabe des Grundes der Forderung sowie eines etwa beanspruchten Vorrechtes enthalten. Es muß also der Anmeldung gewöhnlich eine spezielle Rechnung beigefügt oder wenigstens genau angegeben werden, daß es sich um eine Kaufpreisforderung oder sonst eine Schuld handelt. Außerdem sind der Anmeldung die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben beizufügen. Das trifft namentlich für Wechsel und Schuldscheine zu. Ist eines dieser Erforder-